Dokument-ID: 987452 | Alexandra Lenz-Cervinka |
Muster | Schriftsatzmuster

Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Sicherung der
ehelichen Ersparnisse

Bezirksgericht Meidling  
Schönbrunner Str 222–228  
1120 Wien

|  |  |
| --- | --- |
| Gefährdete Partei: | Jasmin Pech, geb 01.01.1975 Rochusgasse 3/3 1010 Wien |
| Vertreten durch: | Dr. Berta Glück Stephansplatz 1 1010 Wien Code: R 111007 (Vollmacht erteilt) |
| Gegner der gefährdeten Partei: | Gustav Pech Rochusgasse 3/3 1010 Wien |
| Wegen: | einstweiliger Verfügung |

Antrag auf einstweilige Sicherung
der ehelichen Ersparnisse

1-fach  
1 Beilage

Die gefährdete Partei hat am 5. April 2018 beim angerufenen
Gericht zu GZ … aufgrund der tief ehezerrüttenden Eheverfehlungen
des Antragsgegners die Ehescheidungsklage eingebracht.

Die gefährdete Partei hat zufällig einen Kontoauszug des Gegners
der gefährdeten Partei gefunden, aus welchem sich ergibt, dass
dieser im März dieses Jahres, nämlich im Zeitraum 10. bis 15. März
2018, insgesamt EUR 105.000,–, somit den Großteil der
ehelichen Ersparnisse ohne Wissen und ohne Zustimmung der
gefährdeten Partei an sich gebracht hat, indem er am 10. März 2018
einen Betrag von EUR 45.000,– auf ein der gefährdeten Partei
bis dahin unbekanntes Konto bei der Z-Bank überwiesen hat.

Sodann hat der Gegner der gefährdeten Partei am 12. Jänner 2018
einen weiteren Betrag von EUR 50.000,–, der aus der Auflösung
mehrerer Bausparverträge bei der S-Bank AG stammt, gleichfalls auf
das Konto bei der Z-Bank überwiesen. Schließlich hat der Gegner der
gefährdeten Partei am 15. März 2018 noch einen Betrag von
EUR 10.000,– auf sein Sparkonto bei der K-Direktbank Austria
überwiesen, dessen Existenz der gefährdeten Partei bisher ebenso
wenig bekannt war.

Allein schon aus dieser Vorgangsweise des Gegners der
gefährdeten Partei wird deutlich, dass dieser bereits von langer
Hand Vermögen für den Fall der Scheidung ausschließlich sich selbst
zuzuwenden gedenkt, zu dessen Ansammlung die gefährdete Partei im
Verlauf der jahrzehntelangen Ehe aktiv beigetragen hat. Bei den
genannten Beträgen handelt es sich ausschließlich um Geld, das
während aufrechter Ehe aus den Erwerbseinkommen angespart werden
konnte. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um geerbtes,
geschenktes oder in die Ehe eingebrachtes Geld, sodass es der
nachehelichen Aufteilung unterliegt.

Darüber hinaus existieren noch Sparkonten bei der G-Bank mit
beträchtlichen Ersparnissen, deren Einlagenstände der gefährdeten
Partei nicht bekannt sind. Es ist zu befürchten, dass der Gegner
der gefährdeten Partei auch diese Ersparnisse verringert oder
verbringt, um sie vor dem Zugriff der gefährdeten Partei zu
entziehen.

Der gefährdeten Partei sind folgende Konten des Gegners der
gefährdeten Partei bekannt:

G-Bank IBAN: AT …  
H-Bank IBAN: AT …  
I-Bank IBAN: AT …

Aufgrund seines bisherigen Handelns ist zu befürchten, dass der
Gegner der gefährdeten Partei der gefährdeten Partei eheliches
Vermögen bzw eheliche Ersparnisse entzieht bzw entzogen hat.

|  |  |
| --- | --- |
| Bescheinigungsmittel: | PV, für die die gefährdete Partei über telefonische Aufforderung im Wege der ausgewiesenen Rechtsvertreterin jederzeit stellig gemacht wird; Kontoauszüge der S-Bank AG vom 20. März 2018 (Beilage ./A) Akt … des Bezirksgerichtes Meidling |

Im Hinblick auf die Gefahr, dass der Zweck der einstweiligen
Verfügung durch den Gegner der gefährdeten Partei andernfalls
vereitelt wird, ergeht der Antrag, ohne Verständigung des Gegners
der gefährdeten Partei zu erlassen nachstehende

Einstweilige Verfügung

1. Dem Gegner der gefährdeten Partei wird verboten, über
   nachstehende Konten und Sparguthaben, in welcher Form auch immer,
   insbesondere durch Kündigung, Verzicht, Schenkung, Verkauf,
   Übertragung, Auflösung, Abhebung etc, rechtsgeschäftlich zu
   verfügen oder Dritten irgendwelche Rechte einzuräumen:  
   G-Bank IBAN: AT …  
   H-Bank IBAN: AT …  
   I-Bank IBAN: AT …
2. Diese einstweilige Verfügung gilt bis zur rechtskräftigen
   Beendigung eines Aufteilungsverfahrens gem §§ 81 f EheG
   bzw – sofern ein solches Verfahren nicht fristgerecht eingeleitet
   wird – für die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft der
   Ehescheidung.

An Kosten werden verzeichnet:

Da der Antrag auf EV im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens
gestellt wird, in welchem die EV für länger als drei Monate
erlassen werden soll, wird iSd § 10 Z 4 lit a RATG
von EUR 4.360,– als Bemessungsgrundlage ausgegangen (EF-Slg
106.332; 112.631).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antrag, TP 3A | EUR | 173,50 |
| 60 % ES | EUR | 104,10 |
| ERV-Geb | EUR | 2,05 |
| 20 % USt | EUR | 55,93 |
| Gesamt | EUR | 335,58 |